

# Vereinbarung zur Regelung der Arbeitszeiten in Sonderfällen

## I. Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt nur in Sonderfällen. Als Sonderfälle sind anzusehen:

- Ferienzeiten in der Kinder-/Jugend- und Behindertenhilfe
- Freizeiten in der ambulanten und stationären Altenhilfe
- Freizeiten im Bereich der Suchtkranken- und der Wohnungslosenhilfe
- Ausländer- und Flüchtlingssozialarbeit, Jugendsozialarbeit (Jugendwerkstatt) und Aussiedlerhilfe

## II. In den o. g. Fällen finden die nachfolgend aufgeführten Vorschriften Anwendung

### 1. Arbeitszeit bei Ferienfreizeiten/Freizeiten

- Bei Ferienfreizeiten und Freizeiten mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen außerhalb der Einrichtung gelten die im Dienstplan festgelegten Arbeitszeiten. Für darüber hinaus geleistete Arbeit wird bis maximal 10 Stunden pro Tag (auch Sonnabend und Sonntag) bei der Berechnung der Arbeitszeit berücksichtigt.
- Den MitarbeiterInnen einer Ferien-/Freizeit wird pro Nacht insgesamt nur eine Nachtbereitschaft bis zu 10 Stunden vergütet (z. Z. 25 % des geleisteten Bereitschaftsdienstes).
- Die angefallenen Überstunden sollen nach Möglichkeit innerhalb von 3 Monaten nach der Maßnahme abgebaut werden können.
- Teilzeitbeschäftigte sind Vollbeschäftigten gleichgestellt.

### 2. Arbeitszeit bei Bildungsveranstaltungen/Seminaren

- Bei Bildungsveranstaltungen mit Jugendlichen, Erwachsenen und Familien werden, abhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, pro Tag (auch Sonnabend und Sonntag) bis zu 10 Stunden zugrundegelegt.
- Die angefallenen Überstunden sollen nach Möglichkeit immer innerhalb von 3 Monaten nach der Maßnahme abgebaut werden.
- Teilzeitbeschäftigte werden Vollzeitbeschäftigten gleichgestellt (mit Ausnahme der Zeitzuschläge, die in den AVRK eindeutig geregelt sind).

### 3. Arbeitszeit, wenn Mitarbeiter Kinder mit nach Hause nehmen

- MitarbeiterInnen, die aus pädagogischen Gründen - nach vorheriger Genehmigung durch die Leitung - Kinder mit nach Hause nehmen, erhalten pro 24 Stunden Anwesenheit 3 Stunden, für 12 - 17 Stunden Anwesenheit 2 Stunden und für 6 - 11 Stunden Anwesenheit 1 Stunde als Arbeitszeit angerechnet.
- Die Stunden werden an Vorfest-, Sonn- und Feiertagen mit den üblichen Zulagen berechnet. Können die Stunden aus dienstlichen Erfordernissen nicht durch Freizeitausgleich abgegolten werden, so ist nach der Überstundenregelung zu verfahren.

4. Bereitschaftsdienste

**Rufbereitschaft in den Ferien**

- Der Rufbereitschaftsdienst eines/einer pädagogischen Mitarbeiter/in in den Schulferien wird mit 1 Stunde pro Tag (24 Stunden) angerechnet.
- Bei Arbeitsaufnahme beginnt die normale Arbeitszeit

**Änderung und Kündigung der Dienstvereinbarung**

- Die Dienstvereinbarung tritt am 01.07.1998 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Weitergeltung ist ausgeschlossen.

Oldenburg, 17.11.1998  
II-WE-hh

-----  
Dienststellenleitung

-----  
Mitarbeitervertretung